

Der Rat der Stadt Siegburg beschloss nachstehende

V. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Siegburg vom 18.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 – GV NRW S. 666 / SGV NW 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 - GV NRW S. 878 - und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 - GV NRW S. 712 / SGV NRW 2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) – hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 – Bezeichnung und Rechtscharakter der Obdachlosenunterkünfte

1. Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Siegburg Obdachlosenunterkünfte als nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.

§ 5 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

§ 5 – Benutzungsgebühren

2. Die Gebühr für die Obdachlosenunterkunft Wilhelmstraße 158 beträgt je qm Wohnfläche zuzüglich gemeinschaftlich genutzter Flächen (z.B. Gemeinschaftsküche, Bad, Gemeinschaftsraum u.ä.) 5,90 EURO. Die Gemeinschaftsflächen werden im Verhältnis zu der Zahl der Wohnräume jeweils anteilig der Wohnfläche zugerechnet.

Die Nebenkosten für Strom und Gas, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr werden je qm Wohnfläche zuzüglich der ermittelten zuzurechnenden Gemeinschaftsfläche pauschaliert erhoben. Die Ermittlung und Festsetzung erfolgt durch das Ordnungsamt (siehe § 7 Abs. 1).

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2015 in Kraft.